

Ärztliche Nothilfe und Selbstaufopferung im Straßenverkehr: GoA, § 7 StVG und Anspruchskonkurrenzen

Geschäftsführung ohne Auftrag; Haftung im Straßenverkehr

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Igor (I): alleinstehender Investmentbanker; Halter und Fahrer eines Lamborghini Huracán EVO Spyder; nicht gesetzlich krankenversichert.
- Anneliese (A): selbstständige Ärztin; Halterin und Fahrerin eines Volvo XC90.
- Lkw-Fahrer (Dritte): Igor kollidiert frontal mit dem Lkw.

Geschehen

Fall „Suizidversuch im Straßenverkehr“

- Nach schweren beruflichen Fehlentscheidungen beschließt I, seinem Leben ein Ende zu setzen.
- Auf der Heimfahrt von Frankfurt nach Wiesbaden lenkt I seinen Lamborghini in den Gegenverkehr.
- A weicht mit einem geistesgegenwärtigen Manöver aus und steuert ihren Volvo in den Straßengraben; an dem Wagen entsteht ein Reparaturaufwand von 5.900 EUR. A bleibt unverletzt.
- I kollidiert frontal mit einem Lkw und wird schwer verletzt.

Fall „Ärztliche Erstversorgung“

- A steigt aus, sieht I schwer verletzt und ergreift rasch und fachkundig Ersthilfemaßnahmen, obwohl I ihr leise, aber deutlich verständlich „Nein ... lassen Sie mich“ entgegenröchelt.
- Durch ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Anspruch auf 500 EUR ärztliche Vergütung

Obersatz: A könnte aus §§ 670, 683 S. 1, 677 BGB Aufwendungsersatz erhalten.

I. Vertragliche Ansprüche (§ 630 a I BGB)

Subsumtion: Kein Behandlungsvertrag, da I die Hilfe ausdrücklich abgelehnt hat.

II. §§ 670, 683 S. 1, 677 BGB

1. Anwendbarkeit (§ 241 a I Alt. 2 BGB)

Obersatz: § 241 a I BGB sperrt grundsätzlich Ansprüche eines Unternehmers gegen einen Verbraucher für unbestellte Dienstleistungen.

Definition: A handelt als Unternehmerin (§ 14 BGB), I als Verbraucher (§ 13 BGB); nach Wortlaut greift die Sperre.

Streitentscheid: § 241 a BGB ist im Lichte des Schutzzwecks (Schutz vor aufgedrängten Verträgen) bei professioneller Nothilfe teleologisch zu reduzieren (BeckOGK/Fritzsche § 241 a Rn. 81; MüKoBGB/Finkenauer § 241 a Rn. 30).

2. Geschäftsbesorgung (§ 677 BGB): Erstversorgung als tatsächliche Tätigkeit.

3. Fremdgeschäftsführungswille

Definition: Bei objektiv fremden Geschäften wird der Fremdgeschäftsführungswille vermutet; ein ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/aerztliche-nothilfe-und-selbstaufopferung-im-strassenverkehr-go-a-7-stvg-und-anspruchskonkurrenzen>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.